



xWD - GUIDELINE - HSE- BESTIMMUNGEN FÜR KONTRAKTOREN

GERMANY

Leitlinie (Guideline)

BU Deutschland

HSE-Bestimmungen für Kontraktoren

Anforderungen an Gesundheitsschutz, Arbeitssicherheit und Umweltschutz bei Tätigkeiten für die Harbour Energy Germany GmbH GmbH, die dem Bergrecht unterliegen.

Leitlinien der Harbour Energy Germany GmbH helfen uns, Anforderungen auf die effizienteste Art und Weise zu erfüllen.

Genehmigt am	17 Jun 2020
Prozessverantwortlicher	HSEQ
Genehmigt durch	VP HSEQ
Verbindlichkeit	verpflichtend

Sicherheitsbestimmungen für Kontraktoren (DEA) Inhaltsverzeichnis

1 Ziele	5
2 Geltungsbereich	5
3 Rechtsgrundlagen / Besonderheiten des Bergrechts	5
3.1 Verantwortliche Personen (VP)	6
3.2 Betriebsplanverfahren	7
3.3 Im Bergbau nicht unmittelbar geltende Vorschriften.....	7
4 Allgemeine Gebote und Verbote, Einweisungen durch Harbour Energy	7
5 Unterweisungen, schriftliche Anweisungen und Trainings	10
5.1 Unterweisungen.....	10
5.2 Schriftliche Anweisungen	11
5.3 Trainings.....	11
6 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung.....	11
7 Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte	12
8 Gefährdungsbeurteilung.....	12
9 Eignungsuntersuchungen und arbeitsmedizinische Vorsorge.....	13
9.1 Eignungsuntersuchungen	13
9.2 Arbeitsmedizinische Vorsorge	14
9.3 Infektionsschutz	14
10 Bereitstellung und Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung	14
11 Benutzung von Arbeitsmitteln.....	16
11.1 Bereitstellung	16
11.2 Prüfungen	16
12 Koordination von Arbeiten.....	17
12.1 Grundsätzliche Verantwortungsabgrenzung	17
12.2 Organisation der Zusammenarbeit	17
12.2.1 Grundsatz	17
12.2.2 Allgemeine Umsetzung der Zusammenarbeit	17
12.2.3 Arbeiten mit besonderer Gefahr / Erlaubnis und Freigabe.....	18
13 Erste Hilfe	18
13.1 Ersthelfer	18
13.2 Erste Hilfe Material.....	19

14 Unfälle und Ereignisse	19
14.1 Verhalten bei Unfällen und Ereignissen	19
14.2 Schriftliche Ereignismeldung	20
14.3 Unfallanzeige	20
14.4 Durchgangsarztverfahren	20
14.5 Ereignisanalyse	20
14.6 Umweltereignisse	21
14.7 Sonstige Ereignisse	21
15 Umweltschutz	21
15.1 Wassergefährdende Stoffe	21
15.2 Abfallentsorgung	21
15.3 Emissionsminderung	21
15.4 Energieeffizienz.....	22
16 Sonstige Vorschriften	22
16.1 Arbeitsschutzmanagementsysteme (AMS).....	22
16.2 Sicherheitspässe	22
16.3 Monatliche Meldung von Arbeitsstunden	23
16.4 Fremdsprachige Beschäftigte	23
17 Ausnahmen.....	23
18 Anhang	23

1 Ziele

Unser HSEQ-Ziel lautet: Zero Harm, dauerhaft keinerlei Schaden für Menschen, Umwelt und unsere Anlagen. Das erreichen wir, indem wir unsere Sicherheitsbarrieren kontrollieren und eine starke HSEQ-Kultur auf allen Geschäftsebenen fördern. Eine vertrauensvolle und planvolle Zusammenarbeit ist die Voraussetzung zur Erreichung dieses Zieles.

Anlagen. Das erreichen wir, indem wir unsere Sicherheitsbarrieren kontrollieren und eine starke HSEQ-Kultur auf allen Geschäftsebenen fördern. Eine vertrauensvolle und planvolle Zusammenarbeit ist die Voraussetzung zur Erreichung dieses Zieles.

Jeder Unternehmer ist verantwortlich für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten sowie für den Umweltschutz in dem Bereich der seinem Weisungsrecht unterliegt - jeder Beschäftigte hat dabei eine Mitwirkungspflicht.

2 Geltungsbereich

Diese HSE-Bestimmungen sind verbindlicher Vertragsbestandteil für alle Aktivitäten von Kontraktoren bei Harbour Energy, die dem Bergrecht unterliegen. Alle Tätigkeiten, die Kontraktoren für Harbour Energy in Deutschland ausführen (außer der Tätigkeiten rein für die Hauptverwaltung), gelten generell als bergbauliche Tätigkeiten und fallen damit unter das Bergrecht. Dies beschränkt sich nicht nur auf die Grenzen unserer Betriebsgelände, sondern umfasst auch alle Tätigkeiten an über- und untertägigen Betriebs und Anlagenteilen außerhalb des jeweiligen Betriebsgeländes, sofern die Betriebs- und Anlagenteile in einem Betriebsplan der Harbour Energy aufgeführt sind.

3 Rechtsgrundlagen / Besonderheiten des Bergrechts

Rechtsgrundlage für alle bergbaulichen Tätigkeiten ist das Bundesberggesetz (BBergG) mit allen auf Grundlage dieses Gesetzes erlassenen oder aufrechterhaltenen Bergverordnungen in derzeitiger Fassung. Die wesentlichen Sicherheit und Gesundheitsschutz betreffenden Bergverordnungen sind:

auf Bundesebene:

- Allgemeine Bundesbergverordnung (ABBergV)
- Gesundheitsschutzbergverordnung (GesBergV)

- Bergverordnung für das Gebiet der Küstengewässer und des Festlandsockels (OffshoreBergverordnung - OffshoreBergV)
- Unterlagen-Bergverordnung (UnterlagenBergV)

auf Landesebene (mit teilweise erheblichen länderspezifischen Varianten):

- Tiefbohrverordnungen (z.B. BVOT Niedersachsen, BVOT Schleswig-Holstein)
- Allgemeine Bergbauverordnungen (z.B. Bayerische Bergverordnung (BayBergV))
- Elektro-Bergverordnungen (ElBergV) (gibt es nicht in Bayern)
- Seismik-Bergverordnungen (Seismik-BergV)
- Bergverordnungen über den arbeitssicherheitlichen und den betriebsärztlichen • Dienst (gibt es nicht in Bayern)

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Insbesondere muss mit fortlaufenden Neuerungen gerechnet werden. Soweit Kontraktoren nicht über entsprechende Erfahrungen mit bergrechtlichen Vorschriften verfügen, ist Harbour Energy auf Anfrage bereit zu unterstützen.

Die betrieblichen Aktivitäten der Harbour Energy unterliegen nahezu ausschließlich der Bergaufsicht. Das heißt im Wesentlichen, dass für die Belange, für die üblicherweise die Gewerbeaufsichtsämter oder Ämter für Arbeitsschutz zuständig sind, spezielle Bergbehörden zuständig sind. Beispielsweise sind das für Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) in Hannover, für Oberbayern das Bergamt Südbayern.

Auf Ebene des BVEG (Bundesverband Erdgas, Erdöl und Geoenergie e.V.) werden technische Regeln zur Verfügung gestellt.

3.1 Verantwortliche Personen (VP)

Die Gesamtverantwortung für Sicherheit und Ordnung im Betrieb liegt zunächst beim Bergwerksunternehmer Harbour Energy, repräsentiert durch den Vorstand des Unternehmens. Die Verantwortung für die Leitung und Beaufsichtigung einzelner Betriebsteile kann und soll an weitere verantwortliche Personen delegiert werden (§§ 58 bis 62 BBergG, z.B. im Sauer gasbereich zusätzlich Bestellung für „Arbeiten bei Gasgefahr“). Diese Verantwortungsübertragung (Bestellung) muss schriftlich erfolgen. Ferner ist das zuständige Bergamt über jede Bestellung schriftlich zu informieren, wobei die in § 60 Abs. 2 BBergG genannten Angaben zu machen sind (Namhaftmachung).

Harbour Energy macht im Regelfall von diesem Delegationsrecht im Hinblick auf Kontraktoren derart

Gebrauch, dass eine vom Kontraktor bestimmte verantwortliche Person bestellt wird. Die Verantwortlichkeit dieser Person sowie der zeitliche und örtliche Geltungsbereich wird in der Bestellung genau dokumentiert und die Namhaftmachung gegenüber der zuständigen Bergbehörde von Harbour Energy durchgeführt.

Soweit mit der Bestellung auch die Befugnis übertragen wurde, dass die verantwortliche Person des Kontraktors ihrerseits weitere verantwortliche Personen (Aufsichtspersonen) bestellen darf, hat diese alle damit verbundenen Formalitäten, insbesondere die Namhaftmachungen, selbständig zu erledigen und Harbour Energy davon zu unterrichten. Nähere Ausführungen zu diesem Thema sind im Anhang enthalten.

3.2 Betriebsplanverfahren

Alle bergbaulichen Aktivitäten bedürfen eines von der zuständigen Bergbehörde zugelassenen Betriebsplanes. Jede verantwortliche Person, also auch die Aufsichtsperson des Kontraktors, muss von allen Verwaltungsakten (das sind im Wesentlichen Betriebsplanzulassungen inkl. der Nebenbestimmungen) Kenntnis erhalten, soweit ihre Aufgaben und Befugnisse davon betroffen sind.

3.3 Im Bergbau nicht unmittelbar geltende Vorschriften

Bei Tätigkeiten für die Harbour Energy gilt vorrangig das Bergrecht. Nur wenn Sachverhalte nicht im Bergrecht geregelt sind kommen einschlägige Verordnungen, Gesetze und DGUV Vorschriften des allgemeinen Gewerberechts zum Zuge (z.B. GefStoffV, ArbMedVV und andere). Vorschriften aus dem allgemeinen Gewerberecht (Gesetze, Verordnungen, DGUV Vorschriften) sollten aber als allgemein anerkannte Regeln der Sicherheitstechnik herangezogen werden. Das bedeutet, dass deren Beachtung angeraten ist, weil dadurch von vornherein die Sicherstellung eines ausreichenden Schutzniveaus nachgewiesen werden kann. Soweit von diesen Regeln abgewichen wird, muss ein mindestens gleichwertiges Schutzniveau erreicht werden.

4 Allgemeine Gebote und Verbote, Einweisungen durch Harbour Energy

- Alle Beschäftigten sind verpflichtet, Arbeitsplätze und Betriebsgelände, Gemeinschaftsräume, Wascheinrichtungen und Toilettenräume sauber und in Ordnung zu halten.
- Wenn Harbour Energy Aufsichtspersonal Anweisungen erteilt, sind diese zu befolgen, z.B.

in Notfällen, Gefahr in Verzug usw.

- Jeder Beschäftigte (bei Gruppen von Beschäftigten die zuständige Aufsichtsperson) hat sich vor Aufnahme der Arbeit bei der ihm benannten Harbour Energy-Aufsichtsperson anzumelden, seinen Sicherheitspass vorzulegen und sich über den geplanten Einsatz mit dieser Person abzustimmen. Insbesondere sind Harbour Energy die Anzahl der zum Einsatz kommenden Beschäftigten und der Einsatzort bekannt zu geben. Änderungen sind Harbour Energy unverzüglich zu melden. Anschließend erfolgt die Einweisung des Kontraktors durch den verantwortlichen Harbour Energy Beschäftigten in die vorhandenen Sicherheitsfestlegungen und in den Arbeitsbereich.
- Wahrgenommene Gefahren und Störungen von Sicherheitseinrichtungen sind unverzüglich dem Personal der Harbour Energy zu melden.
- Verkehrsbereiche, insbesondere Flucht- oder Rettungswege, Zuwegungen zu Feuerlösch- oder Brandmeldeeinrichtungen, sind freizuhalten.
- Gerätschaften und Materialien, insbesondere Gefahrstoffe, dürfen nur an den von Harbour Energy zugewiesenen Stellen gelagert werden. Vor Aufnahme der Tätigkeit ist Harbour Energy auf Anforderung eine Auflistung aller zur Anwendung kommenden Gefahrstoffe einschließlich Angabe einer Größenordnung der jeweiligen Menge zu übergeben; dann ist bei Änderungen unaufgefordert eine neue Auflistung zu übergeben. Die zugehörigen Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen sowie die dazugehörige Gefährdungsbeurteilung sind vorzuhalten. Die Gefahrstoff- und Gefahrgut-Transportvorschriften sind einzuhalten. Für Stoffe / Gemische sind ausschließlich gemäß gesetzlichen Vorgaben gekennzeichnete Behältnisse zu verwenden.
- Sicherheitseinrichtungen, wie Sicherheitsventile, Absperrventile, elektrische oder mechanische Verriegelungen, Schutzvorrichtungen oder andere Geräte von Betriebsanlagen dürfen nur nach ausdrücklicher, schriftlicher Freigabe seitens Harbour Energy außer Funktion gesetzt werden.
- Arbeiten an elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmitteln dürfen nur von dem in den Bergverordnungen und anderen gesetzlichen Regelungen genannten und bestellten bzw. befähigten Personenkreis vorgenommen werden.

- Nach vorläufiger oder endgültiger Beendigung von Arbeiten muss Harbour Energy über den Stand bzw. die Erledigung der Arbeiten unterrichtet werden. In jedem Fall ist die Arbeitsstelle in sicherem und ordentlichem Zustand zu hinterlassen.
- Dazu gehört u.a., dass
 - ☐ außer Betrieb gesetzte Sicherheitseinrichtungen wieder funktionstüchtig gemacht sind (sofern nicht anders mit Harbour Energy Aufsichtspersonal abgestimmt),
 - ☐ zurückbleibende Gefahrenstellen durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. Absperrungen, Abdeckungen, etc. gesichert werden,
 - ☐ Absperrungen etc. entfernt sind, soweit die entsprechende Gefahr nicht mehr besteht,
 - ☐ Abfälle und nicht mehr benötigte Materialien entfernt sind und aufgetretene Verschmutzungen restlos beseitigt sind.
- Ist der Kontraktor nicht in der Lage, diese Forderungen sicherzustellen, hat er Harbour Energy vor Verlassen der Arbeitsstelle detailliert darüber zu unterrichten, welche Mängel nicht abgestellt wurden. Bei Gefährdungen, die durch Nichtbeachtung dieser Maßgaben entstehen, behält sich Harbour Energy vor, die Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit des betroffenen Bereiches auf Kosten des Kontraktors herstellen zu lassen. Harbour Energy behält sich vor, während oder nach Abschluss der Arbeiten dokumentierte Abnahmen vorzusehen.
- Das Übernachten auf einem Betriebsgelände der Harbour Energy ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausgenommen von diesem Verbot sind nur Betriebsteile, in denen Harbour Energy Unterkünfte bereitstellt oder ausdrücklich Örtlichkeiten für das Herrichten von Übernachtungsmöglichkeiten ausweist.
- Auf den Betriebsgeländen der Harbour Energy besteht absolutes Verbot für alkoholische Getränke und Rauschmittel. Jedes Mitbringen alkoholischer Getränke oder Rauschmittel ist untersagt.
- Beschäftigte dürfen nicht durch Alkoholkonsum, Rauschmitteleinfluss oder Medikamenteneinnahme in einem Zustand sein, durch den sie sich selbst oder andere gefährden können.
- Das Fotografieren oder Filmen von betrieblichen Aktivitäten oder Anlagen bedarf der ausdrücklichen Zustimmung seitens Harbour Energy.

- Über alle im Zusammenhang mit Aufträgen erlangte Informationen ist gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren.
- Es ist nicht gestattet, innerhalb der Betriebsstätte Zeitungen, Broschüren oder Flugblätter zu verkaufen, zu verteilen oder auszuhängen, oder Versammlungen abzuhalten, die nicht in Zusammenhang mit dem von Harbour Energy erteilten Auftrag stehen.
- Harbour Energy behält sich vor, Personen, die sich grob sicherheitswidrig verhalten oder die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen missachten, vorübergehend oder dauerhaft von der weiteren Beschäftigung auszuschließen. Dadurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des Kontraktors.
- Harbour Energy behält sich ferner vor, bezüglich Beachtung dieser Sicherheitsbestimmungen sowie zur Verhütung von Diebstahl notwendige Kontrollen durchzuführen und zu diesem Zweck Besichtigungen von Baustellen, Unterkünften, Geschäftsräumen, Fahrzeugen etc. vorzunehmen. Bei Vorliegen entsprechender Verdachtsmomente können sich die Kontrollen auf alle von Personen mitgeführten Gegenstände erstrecken.
- Subkontraktoren sind stets mit dem Angebot bei Harbour Energy anzuzeigen und durch Harbour Energy zu genehmigen.

5 Unterweisungen, schriftliche Anweisungen und Trainings

5.1 Unterweisungen

In den Rechtsgrundlagen sind diverse Unterweisungen (z.B. Umgang mit Gefahrstoffen / Arbeitsmitteln) vorgeschrieben. Die erforderlichen Unterweisungen hat grundsätzlich jeder beteiligte Unternehmer vor Aufnahme der Tätigkeiten für die Beschäftigten seines Zuständigkeitsbereiches selbst durchzuführen. Einweisungen (z.B. in räumliche oder technische Gegebenheiten) durch Harbour Energy ersetzen nicht diese geforderten Unterweisungen des Kontraktors.

In Bezug auf spezifische Unterweisungen wird Kontraktoren die Gelegenheit geboten, an Harbour Energy Unterweisungen teilnehmen zu können (z.B. Gasschutzunterweisung). Nachweise müssen jederzeit an Ort und Stelle personenbezogen vorliegen (siehe Kapitel 16.2). Die Zeiten

für die Teilnahme an Unterweisungen werden (grundsätzlich nicht vergütet). Diese Zeiten hat der Auftragnehmer mit in seine Kalkulation einfließen zu lassen.

Im Rahmen der Arbeitsvorbereitung können Kontraktoren verpflichtet werden, an Sicherheitskurzgesprächen (SKG) oder Job Safety Analysis (JSA) teilzunehmen. Weiterhin wird allen Kontraktoren empfohlen mit ihren Beschäftigten regelmäßig SKG oder JSA durchzuführen.

5.2 Schriftliche Anweisungen

Für bestimmte Einrichtungen, Tätigkeiten bzw. Stoffe / Gemische wird in Bergverordnungen sowie in der Gefahrstoffverordnung gefordert, dass schriftliche Anweisungen oder Betriebsanweisungen erlassen werden, die Hinweise zu sicherheitlich richtigem Verhalten enthalten sollen. Sie sind von jedem zu beachten, der die in der Anweisung bezeichneten Einrichtungen zu benutzen, Tätigkeiten auszuführen oder Stoffe / Gemische zu handhaben hat.

In dieser Hinsicht sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- a) Harbour Energy hat für eigene Einrichtungen, Tätigkeiten bzw. Stoffe / Gemische die vorgeschriebenen Anweisungen aufgestellt. Soweit Kontraktoren die darin bezeichneten Einrichtungen benutzen, Tätigkeiten ausüben bzw. mit den betreffenden Stoffen / Gemischen umgehen, bekommen sie die Harbour Energy Anweisungen bei der Einweisung durch die Harbour Energy ausgehändigt und haben diese zu beachten.
- b) Kontraktoren, die Einrichtungen bzw. Stoffe / Gemische in Betriebe der Harbour Energy einbringen oder Tätigkeiten ausüben, für die schriftliche Anweisungen vorgeschrieben sind, haben diese Anweisungen selbst aufzustellen, zu unterweisen und zu beachten. Diese Anweisungen sind vom Kontraktorpersonal vor Ort vorzuhalten.

5.3 Trainings

In manchen Betrieben gelten besondere Bedingungen (z.B. die Forderung nach Offshore-Sicherheitstrainings für Arbeiten auf der Mittelplate). Nachweise müssen jederzeit an Ort und Stelle personenbezogen vorliegen (siehe Kapitel 16.2).

6 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung

Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung in den Betriebsanlagen richtet sich im Wesentlichen nach Anhang 4 der ABBergV. Sie ist weitestgehend identisch mit der Kennzeichnung gemäß Arbeitsstättenregel (ASR A1.3).

Die in den Betrieben vorhandenen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen sind zu beachten und dürfen ohne Zustimmung seitens Harbour Energy nicht entfernt, verändert, verdeckt oder unkenntlich gemacht werden.

7 Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte

Kontraktoren haben selbst Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Sifa) und Betriebsärzte im Sinne des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG) in der Zahl zu berufen, wie es in der DGUV Vorschrift 2 bzw. Bergverordnungen über den arbeitssicherheitlichen und den betriebsärztlichen Dienst vorgeschrieben ist.

Sifa und Betriebsärzte aller Beteiligten sollen bei Bedarf Informationen austauschen und zusammenarbeiten. Auf Verlangen von Harbour Energy haben Kontraktoren Sifa oder Betriebsärzte zu sicherheitlichen Besprechungen oder Besichtigungen beizustellen.

8 Gefährdungsbeurteilung

Der Kontraktor hat entsprechend der geltenden gesetzlichen Bestimmungen für die zum Einsatz kommenden Beschäftigten vor Arbeitsbeginn eine Beurteilung der mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen vorzunehmen, erforderliche Schutzmaßnahmen zu treffen, umzusetzen und deren Wirksamkeit zu prüfen (tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung).

Zusätzliche Gefährdungen könnten von den Anlagen oder Tätigkeiten der Harbour Energy ausgehen. Ob und inwiefern diese vorliegen, wird den verantwortlichen Personen der Kontraktoren vor erstmaligem Einsatz durch die verantwortliche Person der Harbour Energy mitgeteilt. Im Einzelfall obliegt es jedoch den verantwortlichen Personen der Kontraktoren, konkrete Informationen von Harbour Energy einzuholen und eigene Recherchen anzustellen, um die voraussehbaren Gefährdungen und Belastungen beurteilen zu können.

Nach Auftragsvergabe und rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bzw. zu dem von Harbour Energy vorgegebenen Termin muss die tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung des Kontraktors um die Gefährdungen, die von den Anlagen oder Tätigkeiten der Harbour Energy ausgehen, ergänzt werden. Der Schwerpunkt liegt hier auf Berücksichtigung von gegenseitigen Gefährdungen oder Tätigkeiten mit sich wechselseitig beeinflussenden Gefährdungen.

Auf Anforderung sind die aktuellen Gefährdungsbeurteilungen des Kontraktors der Harbour Energy zur Verfügung zu stellen.

Gefährdungsbeurteilungen sind regelmäßig zu überprüfen. Direkt vor Arbeitsbeginn müssen dann jeweils die Umgebungsbedingungen aktuell geprüft und bewertet werden (Wetter, Kranarbeiten, Dritte usw.), zum Beispiel über die Durchführung von SKG / JSA.

9 Eignungsuntersuchungen und arbeitsmedizinische Vorsorge

Gemäß ABergV hat der Kontraktor zu gewährleisten, dass die Gesundheit der Beschäftigten in Abhängigkeit von den Sicherheits- und Gesundheitsrisiken am Arbeitsplatz in geeigneter Weise überwacht wird. Für die ärztlichen Untersuchungen ist die GesBergV oder die OffshoreBergV, sowie ergänzend die Regelungen der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) maßgebend.

9.1 Eignungsuntersuchungen

Die GesBergV sieht für bestimmte Personengruppen Eignungsuntersuchungen vor. Unter anderem für nachfolgend genannte Personengruppen sind Eignungsuntersuchungen vor Beginn der Tätigkeit zu absolvieren:

- Personen, die bei ihrem Einsatz Atemschutzgeräte der Gruppe 2 oder der Gruppe 3 tragen müssen, insbesondere im Rahmen der Grubenrettung oder als Mitglied einer Betriebsfeuerwehr oder Gasschutzwehr,
- Personen, die Arbeiten mit Absturzgefahr in großer Höhe insbesondere auf Bohrtürmen, Gerüsten oder in Schächten durchführen und dabei nicht durchgehend, insbesondere bei einem Standortwechsel durch Sicherheitsausrüstung gegen Absturz gesichert werden können, sowie
- Personen, die Unterwasserarbeiten durchführen, bei denen sie über ein Tauchgerät mit Atemgas versorgt werden, sowie Personen, die als Taucheinsatzleiter, Signalperson oder Taucherhelfer tätig sind.
- Im Offshore-Bereich eingesetzte Personen (Eignungsuntersuchung gemäß GesBergV).

Die jeweilige Untersuchung mit Angabe zur Eignung ist vorzugsweise im Sicherheitspass als Nachweis zu dokumentieren.

9.2 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Grundsätzlich gelten zur arbeitsmedizinischen Vorsorge die Anforderungen und Vorgaben aus der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV). Grundlage für entsprechende Festlegungen ist eine sorgfältig durchgeführte Gefährdungsbeurteilung (insbesondere vor dem Hintergrund einer möglichen Exposition gegenüber Benzol/Quecksilber). Die jeweilige Vorsorge ist vorzugsweise im Sicherheitspass als Nachweis zu dokumentieren. Kontraktoren haben die Pflicht zur selbständigen Führung der Vorsorgekartei für ihre Beschäftigten.

9.3 Infektionsschutz

Personen dürfen mit der Zubereitung oder Ausgabe von Speisen zur Gemeinschaftsverpflegung nur beschäftigt werden, wenn durch eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes nachgewiesen ist, dass die Personen nach dem Infektionsschutzgesetz belehrt wurden und schriftlich erklärt haben, dass ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bei ihnen bekannt sind.

10 Bereitstellung und Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung

Die Pflicht, für eigene Beschäftigte erforderliche Schutzkleidung sowie persönliche Schutzausrüstung (PSA) zur Verfügung zu stellen, obliegt dem Kontraktor.

Persönliche Schutzausrüstungen müssen das CE-Zeichen tragen, bei PSA der Kategorie III folgt auf die CE-Kennzeichnung die Kennnummer der notifizierten Stelle. Ferner muss ihnen eine schriftliche Information des Herstellers beigegeben sein, die Angaben über Gebrauch, Wartung, Überprüfung, Leistungen, Verwendungsgrenzen, Ersatzteile, Verfallsdaten etc. enthält. Dementsprechend ist die PSA zu verwenden und mit ihr umzugehen.

Im Zusammenhang mit Tätigkeiten „innerhalb der Anlagengrenzen“ müssen Beschäftigte generell nachfolgend genannte PSA nutzen (BVEG Empfehlung):

- Schutzhelm (DIN EN 397) - bei Höhenarbeiten möglichst mit Kinnriemen
- Schutzhandschuhen (je nach Tätigkeit und Gefährdungsbeurteilung)
- Sicherheitsschuhen (mind. DIN EN ISO 20345 mit Sicherheitsstufe S3, knöchelhoch, gegen Mineralölprodukte beständig, mit ableitfähigen Sohlen)
- (betriebsabhängig) Augenschutz (mind. DIN EN 166: Optische Klasse: 1, mechanische Festigkeit der Sichtscheiben: AS)

- komplett körperbedeckende Schutzkleidung (mind. EN ISO 11612 Leistungsstufen A1, B1, C1 und EN 1149-3 + EN 1149-5). Harbour Energy empfiehlt eine gute Sichtbarkeit bei Tag und Nacht sicher zu stellen.

Hintergrund für diese Festlegung ist, dass in unseren Betriebsanlagen an vielen Stellen die prinzipielle Möglichkeit des Austretens brennbarer Stoffe besteht. Deshalb wird von allen Kontraktoren gefordert, alle ihre Beschäftigten, die sich in brand- oder explosionsgefährdeten Bereichen aufhalten müssen, mit Arbeitsschutzkleidung auszustatten, die dem kurzzeitigen Einwirken von Flammen widersteht und nach einer Flammeneinwirkung nicht selbständig weiter brennt (Hitze- und Flammenschutz nach EN ISO 11612) sowie zur Vermeidung von Zündquellen infolge statischer Aufladung antistatisch ist. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass es sich bei derartiger Kleidung nicht um Schweiß- oder Elektrikerschutzkleidung handelt, die allerdings erforderlichenfalls auf Basis der Gefährdungsbeurteilung verwendet werden muss.

Bei Tätigkeiten außerhalb der oben genannten Anlagengrenzen ist die PSA – in Abstimmung mit Harbour Energy - gemäß der Gefährdungsbeurteilung festzulegen und zu nutzen.

Je nach Tätigkeit und Gefährdungen muss spezielle PSA genutzt werden. Es gelten zusätzlich lokale Anforderungen der Betriebe.

In Betriebsbereichen, in denen das Auftreten von schwefelwasserstoffhaltigen Gasen zu befürchten ist, bestehen Sondervorschriften. Kontraktoren, die in solchen Betriebsbereichen eingesetzt werden sollen, erhalten von Harbour Energy detaillierte Informationen. Unter anderem besteht Barttrageverbot (jeglicher Bartbewuchs im Bereich sämtlicher Dichtlippen der Atemschutzmaske). Die notwendigen, stets mitzuführenden Fluchtgeräte zur Selbstrettung werden in der Regel von Harbour Energy gestellt sowie gewartet. Die erforderlichen halbjährlichen Unterweisungen sind auf Basis der vertraglichen Regelungen vorzunehmen.

Über die gesetzlichen Anforderungen hinaus muss die zu verwendende PSA gegen Absturz (PSAgA) die folgenden technischen Bedingungen erfüllen: Grundsätzlich sind dreifach selbstverriegelnde Karabiner (z. B. Trilockkarabiner) an der PSAgA einzusetzen (z.B. an der festen Seite des Auffanggurtes). Ist eine Einhandbedienung notwendig (z.B. an der losen Seite des Auffanggurtes) sind zweifach selbstverriegelnde Karabiner (z. B. Fujikarabiner, Twistlockkarabiner) zulässig. Nicht selbst verriegelnde Karabiner (z. B. zweifach gesicherter Schraubkarabiner) oder einfach gesicherte Karabiner sind nicht zulässig. Grundsätzlich empfiehlt Harbour Energy dringend den Einsatz von Höhensicherungsgeräten (HSG). Insbesondere bei Fallhöhen kleiner 7,00 m wirken die herkömmlichen Bandfalldämpfer nicht bzw. nicht zu 100%. HSG haben aber auch Vorteile bei Fallhöhen größer 7,00 m. Auch bei Arbeiten in Hubarbeitsbühnen empfiehlt Harbour Energy den Einsatz (speziell zugelassener) HSG.

11 Benutzung von Arbeitsmitteln

11.1 Bereitstellung

Nach § 17 ABergV dürfen nur Arbeitsmittel bereitgestellt und benutzt werden, die unter Berücksichtigung der Gefährdungsbeurteilung zweckentsprechend ausgewählt wurden und den Vorschriften der Anhänge I und II der Richtlinie 2009/104/EG entsprechen. Diese Richtlinie wird in Deutschland über die Betriebssicherheitsverordnung umgesetzt. Soweit diese Verordnung beachtet wird, kann vermutet werden, dass auch den bergrechtlichen Vorschriften entsprochen wird (Vermutungswirkung).

11.2 Prüfungen

Die Kontraktoren sind verpflichtet, die vorgeschriebenen Prüfungen aller Arbeitsmittel (auch PSaGA) anhand der anerkannten Regeln der Technik selbst zu veranlassen. Durchgeführte Prüfungen müssen dokumentiert und verfügbar sein. Die Prüfnachweise sind Harbour Energy auf Anfrage vorzulegen. Alle prüfpflichtigen Arbeitsmittel müssen über eine eindeutige Kennzeichnung, vorzugsweise eine Prüfplakette, verfügen.

Die Kontraktoren haben dafür zu sorgen, dass elektrische Betriebsmittel z.B. nach ElBergV / BayBergV / DGUV Vorschrift 3 geprüft sind. Dem Elektromeister bzw. der EMSR-Aufsichtsperson müssen die Prüfprotokolle vor dem Einsatz der Geräte auf Verlangen vorgelegt werden.

In explosionsgefährdeten Bereichen sind zusätzliche Anforderungen zu erfüllen (z.B. Einsatz ATEX-zertifizierter Betriebsmittel).

Bei der Installation und Inbetriebnahme von Elektroanlagen sind besondere Anforderungen (z.B. nach ElBergV/BayBergV) zu erfüllen. Elektroanlagen müssen durch eine besondere Elektrofachkraft / Sachverständigen geprüft sein. Es müssen Prüfprotokolle mit den Prüfergebnissen vorliegen. Die Anlagen dürfen erst nach Freigabe der verantwortlichen Elektrofachkraft der Harbour Energy angeschlossen werden.

Für Mittelplate gilt außerdem, dass für ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel die letzte Prüfung während der Einsatzdauer auf Mittelplate nicht länger als zwei Monate zurückliegen darf.

12 Koordination von Arbeiten

12.1 Grundsätzliche Verantwortungsabgrenzung

§ 4 Abs.1 ABergV:

„Werden Beschäftigte mehrerer Unternehmer (Anmerkung: das sind Harbour Energy und Kontraktoren; vgl. § 4 Abs. 3) zeitlich und örtlich gemeinsam in einem Betrieb tätig, so ist jeder

Unternehmer für den Bereich verantwortlich, der seinem Weisungsrecht unterliegt.“ Die erforderlichen Unterweisungen nimmt grundsätzlich jeder beteiligte Unternehmer für die Beschäftigten seines Zuständigkeitsbereiches selbst vor.

12.2 Organisation der Zusammenarbeit

12.2.1 Grundsatz

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 ABergV:

Harbour Energy und Kontraktoren haben bei den zur Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes erforderlichen Maßnahmen zusammenzuarbeiten. Harbour Energy hat alle Maßnahmen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz zu koordinieren.

12.2.2 Allgemeine Umsetzung der Zusammenarbeit

- a) Harbour Energy ermittelt und beurteilt zunächst die Gefährdungen, denen die eigenen Beschäftigten an den jeweiligen Arbeitsstätten ausgesetzt sind und trifft in diesem Zusammenhang angemessene Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz.
- b) Harbour Energy ermittelt ferner, welche Gefährdungen von eigenen Anlagen oder Tätigkeiten ausgehen und die Beschäftigten von Kontraktoren betreffen können, und unterrichtet die Kontraktoren darüber.
- c) Die Kontraktoren ermitteln und beurteilen unter Berücksichtigung eigener Erkenntnisse und der von Harbour Energy gegebenen Informationen die Gefährdungen, denen die eigenen Beschäftigten an den jeweiligen Arbeitsstätten ausgesetzt sind und treffen in diesem Zusammenhang angemessene Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz. Soweit möglich können sie sich auf von Harbour Energy bereits getroffene Maßnahmen stützen. Sie informieren Harbour Energy darüber, welche Gefährdungen von ihren eigenen Anlagen oder Tätigkeiten ausgehen und Beschäftigte oder Anlagen von Harbour Energy berühren können.
- d) Harbour Energy berücksichtigt die von Kontraktoren gegebenen Informationen in den Ermittlungen und Beurteilungen unter a).
- e) Bei einigen Arbeiten, insbesondere auf Baustellen oder beim Einsatz einer Bohranlage eines Kontraktors, wird die Zusammenarbeit der einzelnen Unternehmen mittels eines Brückendokuments/HSE-Plan geregelt. Die darin enthaltenen Angaben sind für alle

Kontraktoren verbindlich; weiterhin kann auch eine Mitarbeit an der Erstellung des Brückendokuments durch Kontraktoren erforderlich sein.

12.2.3 Arbeiten mit besonderer Gefahr / Erlaubnis und Freigabe

Harbour Energy bestimmt innerhalb bestehender Betriebe, welche Tätigkeiten als Arbeiten mit besonderer Gefahr eingestuft werden und insofern erst durchgeführt werden dürfen, wenn eine schriftliche Erlaubnis erteilt wurde und eine verantwortliche Person den Beginn freigegeben hat. Die Vorgehensweise, sowie die vor, während und nach Abschluss der Arbeiten einzuhaltenden Schutzmaßnahmen sind schriftlich festzulegen (§ 9 ABergV).

Das schließt prinzipiell nicht aus, dass Harbour Energy oder die Kontraktoren auf Grundlage der von ihnen durchgeführten Gefährdungsbeurteilung auch noch weitere Arbeiten als erlaubnis- und freigabepflichtig einstufen können und müssen.

Beispielsweise können folgende Tätigkeiten durch Harbour Energy als Arbeiten mit besonderer Gefahr eingestuft sein:

- a) Arbeiten in engen oder schwer zugänglichen Räumen, in Behältern oder Rohrleitungen
- b) Schneid-, Schweiß- und Heißarbeiten in brand- / explosionsgefährdeten Bereichen.
- c) Arbeiten bei Gasgefahr
- d) Arbeiten an Gasleitungen
- e) Gefährdung durch ionisierende Strahlung
- f) Sprengarbeiten
- g) Arbeiten an in Betrieb befindlichen Anlagenteilen
- h) Tiefbauarbeiten
- i) normalerweise gefahrlose Arbeiten, die sich mit anderen Arbeitsvorgängen überschneiden und dadurch eine ernste Gefährdung herbeiführen können

Für die Erlaubnis und Freigabe von Arbeiten werden im Verantwortungsbereich der Harbour Energy Erlaubnisscheine verwendet. Nähere Informationen werden dem Kontraktor im Rahmen der Einweisung durch Harbour Energy vor Ort mitgeteilt.

13 Erste Hilfe

13.1 Ersthelfer

Jeder Kontraktor hat dafür zu sorgen, dass

- alle seine Aufsichtspersonen und eine genügende Zahl weiterer Beschäftigter in der Ersten Hilfe ausgebildet sind, diese in Abständen von höchstens zwei Jahren erneut in der Ersten Hilfe unterwiesen werden und darüber ein Nachweis geführt wird,
- Elektro-Fachkräfte sowie andere regelmäßig an elektrischen Anlagen oder Betriebsmitteln beschäftigte Personen, die einer Gefahr durch direktes Berühren ausgesetzt sein können, erstmalig und jährlich wiederkehrend über die Erste Hilfe und das Verhalten bei Unfällen durch elektrischen Strom belehrt werden,
- an Arbeitsstätten, an denen regelmäßig zwei oder mehr Personen beschäftigt sind, mindestens eine in Erster Hilfe ausgebildete Person anwesend ist,
- Verbandbücher vorgehalten und alle Erste-Hilfe-Leistungen oder Verletzungen dort eingetragen werden. Sollte am Ort kein eigenes Verbandbuch zur Verfügung stehen, so kann der Beschäftigte die Erste-Hilfe-Leistung im Harbour Energy Verbandbuch dokumentieren.

13.2 Erste Hilfe Material

Harbour Energy hält in vielen Betriebsbereichen Erste Hilfe Material bereit, das bei Bedarf jedermann zur Verfügung steht. Die Entnahme von Material ist Harbour Energy unverzüglich bekannt zu geben, insbesondere damit eine Ersatzbeschaffung organisiert werden kann.

Auf eigenständigen Baustellen hat der Kontraktor selbst für die Bereitstellung des erforderlichen Erste Hilfe Materials zu sorgen.

14 Unfälle und Ereignisse

14.1 Verhalten bei Unfällen und Ereignissen

Im Falle eines Ereignisses ist folgendes Vorgehen einzuhalten:

- Ereignisstelle (ab-)sichern und Eigenschutz beachten (nach Rettung von Personen und Umsetzung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr darf die Ereignisstelle nicht mehr verändert werden)
- ggf. Personen aus dem Gefahrenbereich retten
- bei Ereignissen mit schweren Folgen ist sofort die Harbour Energy Messwarte zu informieren, welche bei Bedarf interne und externe Rettungskräfte alarmiert. In allen anderen Fällen ist unverzüglich die verantwortliche Person der Harbour Energy zu informieren
- unverzüglich muss Erste Hilfe geleistet werden
- wenn möglich, Gefahr bekämpfen – unter Berücksichtigung des Eigenschutzes

- Rettungskräfte müssen empfangen und eingewiesen werden

Sind mehrere Helfer vor Ort, so koordiniert ein Helfer die gleichzeitige Abarbeitung der einzelnen Schritte.

Vorgeschriebene Sofortmeldungen an die zuständige Bergbehörde werden von Harbour Energy vorgenommen.

14.2 Schriftliche Ereignismeldung

Umgehend nach mündlicher Unterrichtung ist Harbour Energy eine schriftliche Ereigniskurzinformation (in der Regel am Werktag nach dem Ereignistag - mindestens Ereignisdatum, Ereigniszeit, Ereignisort, Name des Kontraktors, Ansprechperson, Folgen des Ereignisses, Art der Verletzung bei Personenschaden, Beschreibung des Ereignisablaufs) vorzulegen - dies gilt auch bereits für Erste-Hilfe-Fälle und Beinaheunfälle mit hohem Potential. Weiterhin ist die Anzahl der Kalendertage, die die einzelnen anzeigepflichtigen und nicht anzeigepflichtigen Unfälle zur Folge hatten, mitzuteilen.

14.3 Unfallanzeige

Sofern ein anzeigepflichtiger Unfall vorliegt (Personenschaden mit Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Kalendertagen), hat der Kontraktor der für ihn zuständigen Berufsgenossenschaft und der für den Bergbaubetrieb zuständigen Behörde je eine Ausfertigung der Unfallanzeige zu übersenden und Harbour Energy eine Kopie dieser Anzeige zuzustellen. Sofern die Ursache für eine Berufskrankheit in der Tätigkeit in den Bergbaubetrieben der Harbour Energy vermutet wird, ist Harbour Energy über die Inhalte der Anzeige zu unterrichten.

14.4 Durchgangsarztverfahren

Unfallverletzte, die ärztliche Hilfe benötigen, sind einem Durchgangsarzt vorzustellen, sofern nicht unverzüglich andere Ärzte hinzugezogen werden müssen. In den Betrieben der Harbour Energy sind Listen von in der Nähe verfügbaren Durchgangsärzten vorhanden. Für Tätigkeitsbereiche außerhalb von Betrieben der Harbour Energy haben die Kontraktoren selbst Verzeichnisse wichtiger Telefonnummern von Durchgangsärzten, Krankenhäusern, Feuerwehr, Polizei, etc. zu erstellen und auszuhängen.

14.5 Ereignisanalyse

Die Kontraktoren haben die Ursachen der Ereignisse zu untersuchen und Harbour Energy über die Ergebnisse der Untersuchung sowie die zur Vermeidung derartiger Ereignisse getroffenen

Maßnahmen so bald wie möglich, spätestens jedoch binnen eines Monats schriftlich zu unterrichten. Soweit erforderlich wirkt Harbour Energy bei der Untersuchung und bei der Festlegung von Maßnahmen mit oder führt selbst Untersuchungen durch.

14.6 Umweltereignisse

Kommt es zu einer Boden- oder Gewässerverunreinigung oder unzulässigen Emission, sind sofort geeignete Sicherungsmaßnahmen einzuleiten und die verantwortliche Person von Harbour Energy zu informieren, ggf. ist gemäß Alarmplan ein Notruf abzusetzen.

14.7 Sonstige Ereignisse

Kommt es zu einem Sachschaden, Diebstahl oder sonstigen Ereignissen sind sofort geeignete Sicherungsmaßnahmen einzuleiten und die verantwortliche Person von Harbour Energy zu informieren.

15 Umweltschutz

15.1 Wassergefährdende Stoffe

Der Kontraktor muss Harbour Energy über den geplanten Einsatz von wassergefährdenden Stoffen informieren (siehe auch Abschnitt Gefahrstoffe); Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes und die nachgeordneten relevanten wasserrechtlichen Vorschriften (insbesondere Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV) zu beachten. Lagerungsmöglichkeiten / -kriterien sind mit Harbour Energy abzustimmen.

15.2 Abfallentsorgung

Die Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind einzuhalten. Der voraussichtliche Anfall von Abfällen aller Art muss vor Beginn der Arbeiten der verantwortlichen Person von Harbour Energy angezeigt werden. Die Details der Abfallentsorgung sind mit ihr gemeinsam abzusprechen.

15.3 Emissionsminderung

Die Beeinflussung der Umgebung außerhalb des unmittelbaren Arbeitsbereichs durch Tätigkeiten wie Abbruch, Stemmen, Sandstrahlen, Farbsprühnebel usw. ist durch geeignete Maßnahmen auf das geringstmögliche Maß zu begrenzen.

Bei der Bedienung von Maschinen und Werkzeugen ist auf eine möglichst geringe Emissionsentwicklung (Lärm, Vibrationen, Gase, Flüssigkeiten) zu achten und es sind Maßnahmen zu ergreifen, die die Ausbreitung von Lärm auf ein Mindestmaß beschränken. Die Vorgaben der TA Lärm bzw. TA Luft sind zu beachten und im Vorfeld gemeinsam mit der Harbour Energy auf Einhaltung zu bewerten.

15.4 Energieeffizienz

Bei der Nutzung von Geräten ist auf möglichst niedrigen Energieverbrauch zu achten. Im Rahmen des Harbour Energy eigenen Energiemanagements achtet Harbour Energy stets auf eine effiziente und ressourcenschonende Arbeitsdurchführung.

16 Sonstige Vorschriften

16.1 Arbeitsschutzmanagementsysteme (AMS)

Von Kontraktoren, die gewerbliche Dienstleistungen für die Harbour Energy erbringen, wird grundsätzlich verlangt, dass sie über ein gültiges, extern zertifiziertes Arbeitsschutzmanagementsystem (AMS) verfügen und dieses i.d.R. bei Angebotsabgabe nachweisen. Als Nachweis werden alle allgemein anerkannten Zertifizierungsverfahren, wie z.B. SCC, OHSAS 18001 / ISO 45001 und Verfahren der Berufsgenossenschaften (z.B. Sicher mit System) akzeptiert.

Bei Kontraktoren mit weniger als zehn Beschäftigten bzw. nach individueller Risikoeinschätzung mit sehr geringer Gefährdung (z.B. ausgewählte Arbeiten innerhalb Bürogebäude, ausgewählte Außenarbeiten in ungefährdeten Bereichen o.ä.) kann mit Zustimmung des beauftragenden Harbour Energy Betriebes auf ein zertifiziertes Arbeitsschutzmanagementsystem verzichtet werden. Diese Kontraktoren haben Harbour Energy spätestens zu den im vorigen Absatz genannten Zeitpunkten die gesetzlich geforderten, schriftlichen Gefährdungsbeurteilungen über die durchzuführenden Arbeiten nach Kapitel 8 zur Prüfung und Freigabe vorzulegen.

16.2 Sicherheitspässe

Alle Kontraktoren müssen jederzeit an Ort und Stelle personenbezogen den Nachweis erbringen können, dass vorgeschriebene

- Unterweisungen oder Ausbildungen durchgeführt wurden,
- Erste-Hilfe-Ausbildungen durchgeführt wurden,
- arbeitsmedizinische Vorsorgen und Eignungsuntersuchungen durchgeführt wurden.

Diese Nachweise sollen vorzugsweise in Form der vom Bundesverband Erdgas, Erdöl und Geoenergie e.V. (BVEG, vormals WEG) und von der Deutsche Wissenschaftliche Gesellschaft für Erdöl, Erdgas und Kohle e.V. (DGMK) herausgegebenen Sicherheitspässe erfolgen, die vom Kontraktor für jeden Beschäftigten ausgegeben und gepflegt werden. Diese Pässe können bezogen werden bei:

STRÖHER DRUCK
H.-H.-Warnke-Straße
15 29227 Celle
Tel: 05141-9859-0
Fax: 05141-9859-59
www.stroeher-druck.de

16.3 Monatliche Meldung von Arbeitsstunden

Die Kontraktoren haben der Harbour Energy monatlich bis zum dritten Werktag des Folgemonats, die Summe der effektiv geleisteten Stunden mitzuteilen.

16.4 Fremdsprachige Beschäftigte

Der Kontraktor hat für den Fall, dass Personen mit unterschiedlicher Muttersprache beschäftigt werden, eine einheitliche Verkehrssprache festzulegen. Beschäftigte müssen die in der Verkehrssprache gegebenen Weisungen richtig auffassen und sich in dieser Sprache eindeutig verständlich machen können.

Um die Verständigung mit dem Auftraggeber sicherzustellen, muss stets mindestens eine verantwortliche Person oder weisungsberechtigte Person am Einsatzort anwesend sein die Verkehrssprache beherrschen und Deutsch sprechen, Deutsch lesen und Deutsch schreiben können.

17 Ausnahmen

Von den Festlegungen dieser Sicherheitsbestimmungen darf nur abgewichen werden, wenn Harbour Energy dazu eine schriftliche Genehmigung erteilt hat.

18 Anhang

Verantwortliche Personen nach dem Bundesberggesetz (BBergG), insbesondere verantwortliche Personen von Kontraktoren (Auftragnehmern)

Im Folgenden werden die Gesichtspunkte und rechtlichen Grundlagen aufgeführt, die zur Bestellung der verantwortlichen Personen eines Fremdunternehmens führen sowie die für diese daraus abzuleitende wesentliche Handlungsweise aufgezeigt.

Nach dem Bundesberggesetz trägt der Unternehmer die Verantwortung für das gesamte Geschehen in den unter Bergaufsicht stehenden Betrieben. Unternehmer ist derjenige, in dessen Namen oder für dessen Rechnung der Bergwerksbetrieb geführt wird.

Der Umfang der Verantwortung ergibt sich insbesondere aus dem Bundesberggesetz, aus Bergverordnungen, aus Anordnungen der Bergbehörden und zugelassenen Betriebsplänen. Damit liegt u.a. die Verantwortung für jeden im Betrieb Beschäftigten, d.h. für jede Person, die im Auftrag oder mit Zustimmung des Unternehmers im Betrieb tätig ist, ohne Rücksicht auf das Bestehen eines arbeitsrechtlichen Verhältnisses, beim Unternehmer.

Zu seiner Unterstützung kann und muss der Unternehmer für die Leitung oder Beaufsichtigung von Betrieben oder Betriebsteilen Personen als verantwortliche Personen bestellen. Diese Personen müssen die notwendige Zuverlässigkeit, Fachkunde und körperliche Eignung besitzen sowie mit den erforderlichen Vollmachten ausgestattet sein. Zusätzlich gelten im Geltungsbereich der Bergverordnungen der Länder folgende Festlegungen hinsichtlich Einrichtungen, in denen Personen mit unterschiedlicher Muttersprache beschäftigt werden:

Der Unternehmer hat für Einrichtungen, in denen Personen mit unterschiedlicher Muttersprache beschäftigt werden, eine einheitliche Verkehrssprache festzulegen. Beschäftigte, die mit selbständigen Arbeiten betraut werden, müssen die in der Verkehrssprache gegebenen Weisungen richtig auffassen und sich in dieser Sprache eindeutig verständlich machen können. Zusätzlich gilt:

- BVOT der Länder Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Berlin, Bremen und Hamburg: Mindestens eine anwesende verantwortliche Person oder weisungsberechtigte Person muss die Verkehrssprache beherrschen und Deutsch sprechen, Deutsch lesen und Deutsch schreiben können.
- BayBergV des Freistaates Bayern: der Unternehmer hat sicherzustellen, dass verantwortliche Personen und weisungsberechtigte Personen die Verkehrssprache beherrschen und Deutsch sprechen, Deutsch lesen und Deutsch schreiben können.

Der Unternehmer kann also einen Teil seiner sich aus Gesetzen, Verordnungen etc. ergebenden Pflichten und Verantwortungen delegieren, soweit er diese nicht direkt selbst wahrnehmen kann oder will (z.B. aus fachlichen oder räumlichen Gründen). Von diesem Delegationsrecht macht der

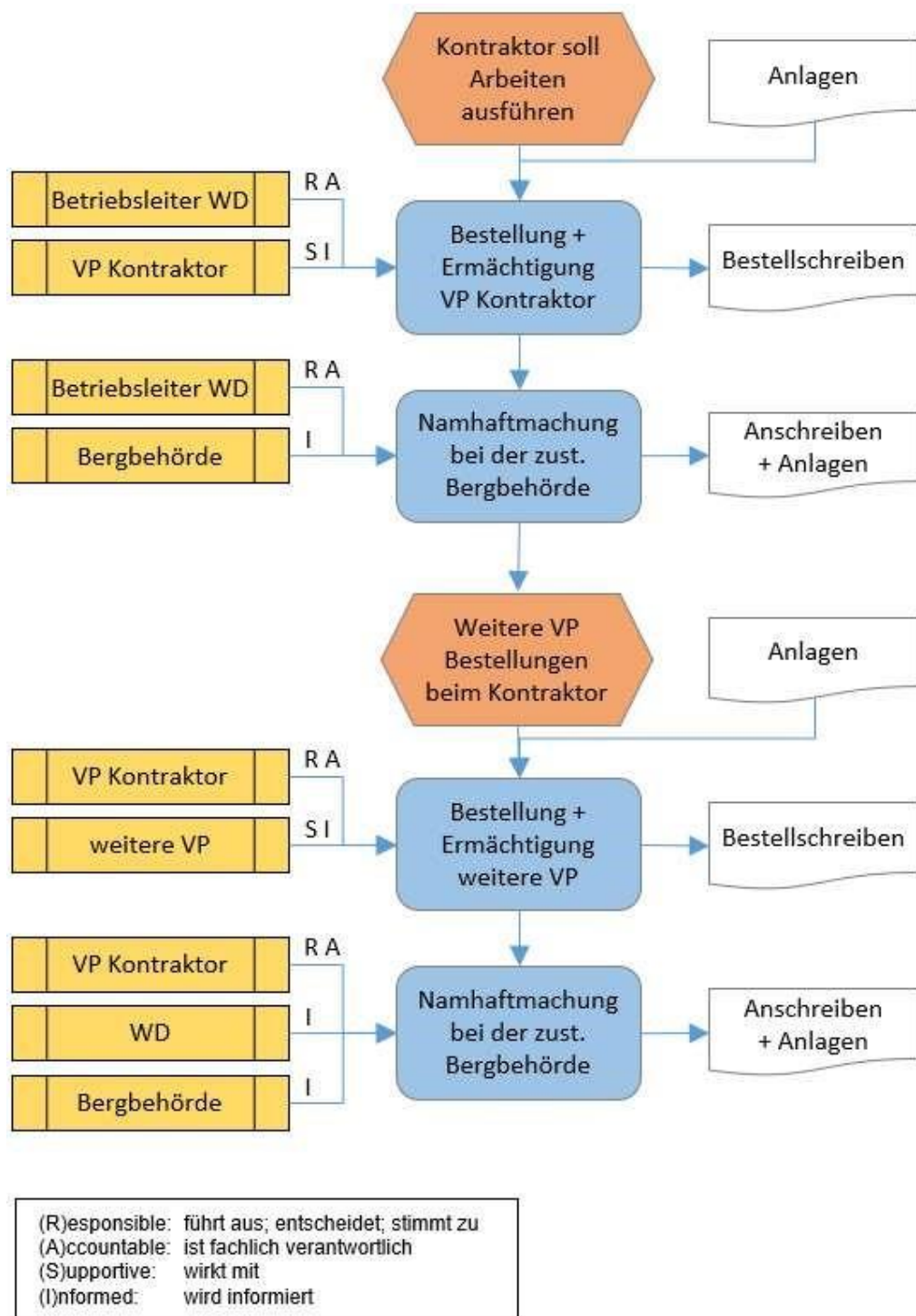
Unternehmer bzw. die ihm nachgeordneten und hierzu befugten verantwortlichen Personen bei der Bestellung von weiteren verantwortlichen Personen aus den Reihen des Bergwerksunternehmers als auch eines Kontraktors gemäß §§ 58 Abs. 1 Nr. 2 und 62 BBergG Gebrauch.

Die Bestellung von verantwortlichen Personen bedarf der Schriftform. In dem Bestellschreiben werden die Aufgaben und Befugnisse dargestellt.

Mit der durch Unterschrift bestätigten einverständlichen Kenntnisnahme übernimmt die bestellte verantwortliche Person des Kontraktors die sich aus den Vorschriften ergebenden Verantwortungen und Pflichten für das in der Bestellung abgegrenzte Aufgabengebiet. Sie hat die Einhaltung der Arbeitsschutz- und technischen Sicherheitsbestimmungen bei der Erfüllung der ihr bzw. ihrem Unternehmen übertragenen Arbeiten zu gewährleisten. Die letztliche Gesamtverantwortung des Bergbauunternehmers für Sicherheit und Ordnung im Betrieb bleibt jedoch selbst dann bestehen, wenn verantwortliche Personen bestellt wurden (§ 62 Satz 2 BBergG).

Auch die verantwortliche Person eines Kontraktors wird in der Regel durch die Bestellung mit der Befugnis ausgestattet, ihr nachgeordnete Personen zu verantwortlichen Personen (Aufsichtspersonen) zu bestellen. Insofern ergibt sich als Regelfall, dass nur eine, hierarchisch relativ hoch angesiedelte Person eines Kontraktors direkt vom Bergwerksunternehmen bestellt wird und ihr nachgeordnete verantwortliche Personen vom Kontraktor selbst bestellt werden.

Alle bestellten verantwortlichen Personen sind der zuständigen Bergbehörde unter Beachtung der Forderungen des § 60 Abs. 2 BBergG namhaft zu machen. Sofern eine verantwortliche Person eines Kontraktors durch die Bestellung mit der Befugnis ausgestattet worden ist, ihr nachgeordnete Personen zu verantwortlichen Personen zu bestellen und sie davon Gebrauch macht, hat sie selbst die Namhaftmachung zu vollziehen und Harbour Energy in Form einer Kopie der Namhaftmachung davon zu unterrichten. Zusammenfassend gilt der Grundsatz: Wer bestellt, muss namhaft machen. Die Bestellungen und Namhaftmachungen sind stets aktuell zu halten.



Die verantwortliche Person hat neben der fachlichen auch die sicherheitstechnisch einwandfreie Durchführung der Arbeiten zu gewährleisten. Insofern ist eine angemessene Beaufsichtigung sicherzustellen. In der Allgemeinen Bundesbergverordnung sind folgende Grundsätze zur Beaufsichtigung geregelt, wobei an die Stelle des Unternehmers stets die betreffende verantwortliche Person tritt:

- a. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass mindestens eine verantwortliche Person so lange im Betrieb anwesend ist oder innerhalb angemessener kurzer Zeit anwesend sein kann, wie dort Beschäftigte tätig sind (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 ABergV).
- b. Belegte Arbeitsstätten müssen mindestens einmal während jeder Schicht von einer für die Beaufsichtigung bestellten Person aufgesucht werden (§ 5 Abs. 2 ABergV).
- c. Ist ein Beschäftigter allein an einem Arbeitsplatz tätig, so ist für eine angemessene Beaufsichtigung zu sorgen (§ 5 Abs. 3 ABergV). Diese Anforderung gilt als erfüllt, wenn
 - die Arbeitsstätte zweimal in einer Schicht von einer für die Beaufsichtigung bestellten Person aufgesucht wird; falls dies nur einmal geschieht, muss eine Kontrolle des Beschäftigten durch Fernsprecher oder Funk erfolgen;
 - bei ungefährlichen Arbeiten die Arbeitsstätte einmal in einer Schicht von einer für die Beaufsichtigung bestellten Person aufgesucht wird und zu dem Beschäftigten eine Fernsprech- oder Funkverbindung besteht.
- d. Die vorstehend aufgeführten Regelungen finden nach § 5 Abs. 4 ABergV keine Anwendung, wenn einzelne Beschäftigte ausschließlich mit Wartungs- oder einfachen Instandsetzungsarbeiten, mit Überwachungsaufgaben oder mit anderen ungefährlichen und gleichbleibenden Arbeiten an einer ungefährlichen und sich nicht oder sich kaum verändernden Arbeitsstätte betraut sind sowie
 - eine verantwortliche Person über Fernsprecher, Funk oder anderweitig ständig erreichbar ist und innerhalb kurzer Zeit anwesend sein kann und
 - die für die jeweilige Arbeitsstätte bestellte verantwortliche Person sich wenigstens einmal in jeder Schicht mit den Beschäftigten in Verbindung setzt.
- e. Bei Arbeiten, die von mehreren Beschäftigten gemeinsam und ohne ständige Anwesenheit einer verantwortlichen Person durchgeführt werden, hat der Unternehmer sicherzustellen,

dass ein Beschäftigter Weisungen erteilen darf (§ 5 Abs. 5 ABergV). Dies ist der Vormann im Sinne der bisher geltenden Vorschriften.

- f. Bei Arbeiten, die mit besonderen Gefahren verbunden sind, muss eine Aufsichtsperson an der Arbeitsstelle anwesend sein. Beispiele für derartige Arbeiten sind Behälterbefahrungen, Arbeiten bei Gasgefahr und Feuerarbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen.

Arbeitet die verantwortliche Person mit, gibt sie die Aufsichtsaufgaben auf und kann daher höchstens noch als Vormann bzw. weisungsbefugte Person angesehen werden. In diesem Fall hat die ihm übergeordnete oder eine andere sachkundige verantwortliche Person die Aufsicht entsprechend den vorgenannten Regeln zu übernehmen. Stellt der nur als Vormann bzw. weisungsbefugte Person Tätige die Mitarbeit längerfristig ein und nimmt wieder ausschließlich seine Aufsichtspflichten wahr, ist er wieder verantwortliche Person im Sinne des Bundesberggesetzes.

Eine allein arbeitende Person kann nicht gleichzeitig verantwortliche Person sein, da es nicht möglich ist, sich selbst zu beaufsichtigen. Hier ist eine Aufsicht nach den oben genannten Regeln sicherzustellen.

In besonders begründeten Einzelfällen können die Aufsichtspflichten von verantwortlichen Personen des Auftraggebers wahrgenommen werden. Die Aufsicht kann sich dann aber nur auf das sicherheitsgerechte Verhalten, nicht jedoch auf die fachgerechte Ausführung der Arbeit beziehen. Diese Vorgehensweise sollte jedoch immer die Ausnahme bleiben und ist dann von Fall zu Fall vor Arbeitsbeginn in allen Einzelheiten möglichst schriftlich zu vereinbaren.

Setzt ein Auftragnehmer zur Auftragsausführung in unter Bergaufsicht stehenden Betrieben Subunternehmer ein, trägt er auch für diese Personen vorrangig die Verantwortung. Er muss hier entweder seiner Aufsichtspflicht direkt nachkommen oder von seinem Recht zur Bestellung von verantwortlichen Personen Gebrauch machen und damit die direkte Aufsichtspflicht delegieren, soweit der Bergbauunternehmer ihm dieses Recht eingeräumt hat.

Es sei hier aber nochmals darauf hingewiesen, dass eine zur Bestellung weiterer verantwortlicher Personen befugte Person sich durch die Ausschöpfung ihres Delegationsrechtes nicht völlig aus der ihr durch das Bergrecht zugeordneten Verantwortung lösen kann (vgl. § 62 Satz 2 BBergG).

Mit der einverständlichen Kenntnisnahme der Bestellung übernimmt die verantwortliche Person des Auftragnehmers nicht nur vorrangig die Verantwortung für das eingesetzte Personal, sondern

ist auch verantwortlich für die Einhaltung der in den Verordnungen, Verwaltungsakten etc. aufgeführten Pflichten. Sie muss sich über die sie betreffenden Pflichten informieren.

So wird beispielsweise in den Bergverordnungen gefordert, dass Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, schriftliche Anweisungen auszuhändigen sind oder dass sie arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen zu unterziehen sind. Die verantwortliche Person ist dafür verantwortlich, dass bestimmte, in den Bergverordnungen genannte Geräte und Hilfsmittel in regelmäßigen Abständen einer Prüfung zu unterziehen sind. Von ihr ist Art und Umfang der Prüfung sowie das Verfahren zur Meldung festgestellter Schäden bzw. Mängel in einer schriftlichen Anweisung festzulegen.

Die aufgeführten Punkte können und sollen nur einen Teil der Pflichten/Aufgaben der bestellten verantwortlichen Personen eines Auftragnehmers sowie dessen Stellung im Rahmen des Bergrechts aufzeigen. Sie sollen Anregung sein, sich mit den zutreffenden Passagen des Bergrechts vertraut zu machen.

Bei auftretenden Fragen sind die regional zuständigen verantwortlichen Personen der Harbour Energy bereit und in der Lage, notwendige Erläuterungen zu geben.

Jede Änderung bei der Namhaftmachung von VP des Kontraktors (z.B. Weggang durch Kündigung etc.) ist Harbour Energy mitzuteilen und eine ggf. neue Namhaftmachung einzuleiten.